

Stadt Ingolstadt Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Dorfgebiete
(§ 5 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbliche Flächen
mit Emissionsbeschränkung
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
(§§ 10 und 11 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr

Flächen für Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen,
für die Verwertung oder Beseitigung
von Abwasser und festen Abfallstoffen
sowie für Ablagerungen

- Elektrizitätswerk
- Gasübergabestation
- Fernwärme
- Wasser
- Pumpwerk
- Kläranlage
- Müllbeseitigungsanlage
- Elektrische Freileitung
- Gasleitung
- Ölpipeline
- Erdkabel
- Richtfunkstrecke

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Autobahn
- Überörtliche - örtliche
Hauptverkehrsstraßen
- Überörtliche - örtliche
Hauptverkehrsstraßen geplant
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlage
- Bahntrasse geplant

Flächen für die Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- Stehende Gewässer
- Fließgewässer
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
(§ 32 WHG) - Nachrichtliche Übernahme
- Grenze der Schutzgebiete für die Grundwasser-
gewinnung mit Bezeichnung (bestehend, geplant)
Nachrichtliche Übernahme
- Fassungsbereich (bestehend, geplant 1994)
- Engere Schutzzone (bestehend, geplant 1994)
- Weitere Schutzzone III A (bestehend, geplant 1994)
- Weitere Schutzzone III B (geplant 1992, geplant 1994)

Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege

- Naturschutzgebiet bestehend
(Art. 7 BayNatSchG) - Nachrichtliche Übernahme
- Landschaftsschutzgebiet bestehend
(Art. 10 BayNatSchG) - Nachrichtliche Übernahme
- Naturschutzwürdige / Landschaftsschutz-
würdige Gebiete
- Naturparkgrenze Altmühltal
Nachrichtliche Übernahme
- Naturdenkmal mit Bezeichnung
festgesetzt, geplant
(Art. 9 BayNatSchG) - Nachrichtliche Übernahme bzw. Vermerk
- Geschützter Landschaftsbestandteil
festgesetzt, geplant
(Art. 12 u. 14 BayNatSchG und 2 Abs. 1 Ziff. 13 BNatSchG)
Nachrichtliche Übernahme bzw. Vermerk
- 6 d (1) Feuchtfläche, Trockenstandort
(nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG geschützt)
- Sukzessions- und Pflegeflächen
- B 1 - 457 Biotop mit Nr. der Biotop-
kartierung

Landschaftsplanerische Maßnahme
zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der
Landschaftspflege nach Art. 3 BayNatSchG

- Landschaftsplanerische Raumeinheit
- Nummer der Maßnahme
- Maßnahmentyp:
A: Lebensräume sichern und entwickeln
AF: Feuchtstandort
AG: Gehölz
AS: Sukzessionsfläche
AT: Trockenstandort
AW: Wald
- B: Gewässerrenaturierung
- C: Landschaftsbild verbessern
- D: Erholungsmöglichkeiten fördern
- E: Immissionsschutzpflanzung
- F: Artenschutz
- Index e: Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
Index f: Aufforstungsgewanne nach Art. 16 (4) BayWaldG

- Schutzwürdiger Baum
- Gehölzstrukturen
- Freiflächen des 2. Grünringes
dem historischen Verlauf der Festungsanlagen folgend

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- Landwirtschaftliche Flächen
- Landwirtschaftliche Flächen
Erwerbsgärtnerei, Baumschule
- Landwirtschaftliche Flächen, zusätzlich
geeignet für die Förderung von Maß-
nahmen der Landschaftspflege und
Erholungsvorsorge
- Landwirtschaftliche Flächen, mit beson-
derer Bedeutung für Naturhaushalt und
Landschaftsbild, geeignet zur Förde-
rung einer extensiven landw. Nutzung
- Wald

Grünflächen

- Grünflächen
- Parkanlage / Stadtteilpark
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- sonstige Sportanlagen mit Bezeichnung
T: Tennisplatz
A: Allwetterplatz
B: Bolzplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Naherholungsgebiet

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung
innerhalb eines Baugebietes
- Städtebauliche Sanierungsgebiete
- Gesamtanlagen (Ensembles), die dem
Denkmalschutz unterliegen
(Art. 1 Abs. 3 DSchG) - Nachrichtliche Übernahme
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für
die Gewinnung von Bodenschätzen
- Kiesvorbehaltsflächen
- Altlastenverdachtsflächen
(§ 5 Abs. 3 BauGB) - Kennzeichnung
- Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich
- Segelfluggelände
- Böschung
- Stadtgrenze

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom
08.12.1993 die Fortschreibung des
Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am
22.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der vom Stadtrat genehmigte Entwurf
des Flächennutzungsplanes in der
Fassung vom 25.11.1994 wurde mit
dem Erläuterungsbericht gemäß § 3
Abs. 2 BauGB in der Zeit vom
05.12.1994 bis 31.01.1995 öffentlich
ausgelegt.

Nach erneuter Entwurfsgenehmigung
wurde der Flächennutzungsplan in der
Fassung vom 12.05.1995 mit dem
Erläuterungsbericht, gemäß § 3 Abs. 3
BauGB in der Zeit vom 09.06.1995 bis
10.07.1995 erneut öffentlich ausgelegt.
Dabei konnten Bedenken und
Anregungen nur zu den geänderten
Teilen vorgebracht werden.

Ingolstadt, den 26.07.1995

Peter Schnell
Oberbürgermeister



Die Stadt Ingolstadt hat mit Beschluss
des Stadtrates vom 26.07.1995 den
Flächennutzungsplan gemäß § 5
BauGB in der Fassung vom 26.07.1995
festgestellt.

Ingolstadt, den 26.07.1995

Peter Schnell
Oberbürgermeister



Die Regierung von Oberbayern hat den
Flächennutzungsplan mit Bescheid vom
29.11.1995 Nr. 420-4621-IN-3/95
gemäß § 6 BauGB genehmigt.

München, den 22. April 1996

J.A.

Regierung von
Oberbayern

Jansen
Ltd. Baudirektor



Die im Genehmigungsbescheid der
Regierung von Oberbayern vom
29.11.1995 enthaltenen Auflagen
wurden erfüllt und in den
Flächennutzungsplan eingearbeitet.
Nach Durchführung des ein-
geschränkten Beteiligungsverfahrens
wurde der Flächennutzungsplan am
29.02.1996 erneut festgestellt.

Ingolstadt, den 29.02.1996

Peter Schnell
Oberbürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung des
Flächennutzungsplanes wurde am
18.04.1996 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
ortsüblich bekanntgemacht. Der
Flächennutzungsplan ist damit wirksam.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und
215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan mit
Erläuterung wird ab sofort zu den
üblichen Dienststunden im
Stadtbaureferat zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten.

Ingolstadt, den 18.04.1996

Peter Schnell
Oberbürgermeister



Maßstab 1 : 10.000

0 500 m

Planfassung 29.02.1996



Klaus Goebel
Stadtbaurat



Anne-Luise Müller
Leiterin des Stadt-
planungsamtes